

Geschützte Amphibien und Reptilien in Freundesland 3 VR Bulgarien

Dieter Schmidt

Zu den beliebtesten Urlaubsländern zählt für uns sonnenhungrige Mitteleuropäer die Volksrepublik Bulgarien. Günstige klimatische Bedingungen schaffen die Grundlage für eine arten- und individienreiche Herpetofauna. Jedem Bulgarien-Urlauber ist schon eine Echse über den Weg ghuscht oder er ist einer Schildkröte oder gar einer Schlange begegnet. So ist es nicht verwunderlich, daß Bulgarien bei vielen Terrarianern Interesse als Exkursionsziel gefunden hat.

Nach Angaben von *Beškov* und *Beron* (1964) waren zu diesem Zeitpunkt 18 Arten und Unterarten an Amphibien und 46 an Reptilien für bulgarisches Territorium bekannt.

Vor Beginn der diesjährigen Reisewelle in den sonnigen Süden sei deshalb eindringlich darauf verwiesen, daß in Bulgarien nicht nur in den speziell gekennzeichneten Naturschutzgebieten, wie am Ropotamo an der Schwarzmeerküste, die gefährdete Tierwelt Schutz erfährt.

Auf der Grundlage der Verordnung Nr. 3 zum Schutz der heimischen Natur wurde von der Hauptforstverwaltung am 28. September 1962

die Weisung Nr. 1833 über die in der VR Bulgarien geschützten Tiere erlassen und in der Nr. 78 der Mitteilungen des Präsidiums der Volksversammlung, der obersten Volksvertretung Bulgariens, veröffentlicht.

Unter den Wirbeltieren sind in der Klasse Amphibia folgende Arten geschützt

<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Rana graeca</i>	Griechischer Frosch

Von den in Bulgarien beheimateten Schildkröten sind in der Weisung von 1962 genannt:

<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Mauremys caspica rivulata</i>	Kaspische Wasserschildkröte

Nach einer Information von Petzold (1980) gehören inzwischen auch

<i>Testudo graeca iberica</i>	Maurische Landschildkröte
<i>Testudo hermanni hermanni</i>	Griechische Landschildkröte

zu den geschützten Reptilien.

Unter den Echsen stehen nur vier Arten unter dem Schutz des Gesetzes. Es sind:

Agäischer Nacktfinger	<i>Cyrtodactylus kotschy</i>
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
Scheltopusik	<i>Ophisaurus apodus</i>

Nach Angaben von *Beškov* u. a. (1964) ist die einzige Gecko Bulgariens in den Unterarten *C. k.*



bureschi und *C. k. rumelicus* und neben der Nominatform der Blindschleiche auch die Unterart *A. f. colchicus* zu finden.

Geschützte Schlangenarten sind:

<i>Typhlops v. vermicularis</i>	Wurmschlange
<i>Ery jaculus turcicus</i>	Westliche Sandboa
<i>Coluber n. najadum</i>	Schlanknatter
<i>Elaphe qu. quatuorlineata</i>	Westl. Vierstreifennatter
<i>Elaphe qu. sauromates</i>	Ostl. Vierstreifennatter
<i>Elaphe s. situla</i>	Leopardnatter
<i>Elaphe l. longissima</i>	Askulapnatter
<i>Coronella a. austriaca</i>	Glattnatter
<i>Malpolon m. monspesulanus</i>	Europ. Eidechsenmatter
<i>Telescopus f. fallax</i>	Europ. Katzenmatter

Dem Kundigen wird auffallen, daß die Pfeilnatter, *Coluber jugularis caspius*, die Ringelnatter, *Natrix n. natrix* und *persa*, die Würfelmatter, *Natrix tessellata*, sowie alle Vipern, *Vipera b. berus*, *V. b. bosniensis*, *V. u. ursinii*, *V. aspis balcanica*, *V. a. ammodytes*, *V. a. meridionalis*, *V. a. montandoni*, in dieser Liste fehlen. Der erst vor kurzem für Bulgarien nachgewiesene *Coluber rubriceps* wurde bisher mit der Schlanknatter, *Coluber n. najadum* verwechselt (Bartosik u. Beškov 1979). Man tut also gut daran, ihn ebenfalls als geschützt zu betrachten.

Eine Einschätzung erfahren die gesetzlichen Festlegungen zum Schutz der hier interessieren-

den Arten, indem es erlaubt ist, beim Eintreten von bedeutendem volkswirtschaftlichen Schaden, unter anderem in Fischwirtschaften sowie im Umkreis von 500 m davon Wasserschildkröten, Wasserfrösche und Molche zu vernichten und zu töten. Dasselbe trifft für Schlangen zu, wenn sie im Umkreis von 500 m um Geflügelfarmen, Fasanerien und ähnlichen Zuchtbetrieben angetroffen werden. Die Forstverwaltung behält sich außerdem vor, in Abstimmung mit einer speziellen Naturschutzkommission Ausnahmegenehmigungen für naturwissenschaftliche Museen und andere wissenschaftliche Einrichtungen für die Durchführung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zu erlassen. Da Weisungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch Sanktionen nach sich ziehen können, sei Unbelehrbaren mit auf den Weg gegeben, daß Verletzungen der Weisung Nr. 1833 auf Grund der Verordnung zum Schutz der heimischen Natur (Mitteilungen Nr. 74, 1960) Geldstrafen bis zu 200 Lewa nach sich ziehen können. Eine solche „Sonderausgabe“ dürfte wohl jede Urlaubskasse überfordern.

Literatur

1. *Bartosik, M., u. Beskov* (1979): Eine neue Art für die Fauna Bulgariens. *Priroda i znanie* H. 6, 39
2. *Beskov, V., u. P. Beron* (1964): Catalogue et Bibliographie des Amphibiens et des Reptiles en Bulgarie - Sofia (zit. bei *Kabisch* 1966)
3. *Kabisch, K.* (1966): Herpetologische Exkursionen in die Umgebung von Sofia. *Aquarien Terrarien* 13, H. 4, 131-135
4. *Petzold, H.-G.* (1980): Persönliche Mitteilung

Berichtigung

Bedauerlicherweise wurde in Heft 12/1980 zum Text der Syrischen Schaufelkröte, *Pelobates syriacus balcanicus*, ein Foto

der Wechselkröte, *Bufo viridis*, veröffentlicht. Es besteht nun die Möglichkeit, das Foto auszuschneiden und über die Fehlabbildung zu kleben.
Die Redaktion

